



Vereinsnetz Kloten

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Vereinsnetz-Kloten (nachgenannt VNK) besteht mit Sitz in Kloten ein Verein im Sinne von Art.60 – 79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Ortsvereine von Kloten

Er verwirklicht seine Ziele:

- Durch Förderung des Kontaktes untereinander und mit den Behörden.
- Durch Information über Vereinsangebote und Vereinsveranstaltungen.
- Durch Hilfestellung bei Aufgaben und Koordination.

Der VNK verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B. Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitgliedschaft aktiv

Der Beitritt steht allen Klotener Vereinen offen, vorausgesetzt, sie entsprechen den Vorschriften des ZGB über das Vereinsrecht. Ausgeschlossen sind politische Parteien und religiöse Vereinigungen.

Jeder Verein hat nur ein Stimmrecht.

Art. 3.2 Mitgliedschaft passiv

Die passive Mitgliedschaft können erwerben;

- Vereine ohne Sitz in Kloten
- Sponsoren und Gönner

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 3.2 Mitgliedschaft Aufnahme und Austritt

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Finanzen

Art. 4 Rechnungswesen

Die Einnahmequellen des VNK sind:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Spenden und Zuwendungen

Die Beiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

D. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des VNK sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand alljährlich einzuberufen. Es wird ein Protokoll geführt.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Durchführung unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, wird in der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der zwei Rechnungsrevisoren
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderung

Art. 7 Der Vorstand

- Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die einzelnen Chargen.
- Er leitet die Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- Dem Präsidenten obliegt der Vollzug der laufenden Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und leitet die Versammlungen.
- Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Aufgaben ausserhalb des genehmigten Budgets über einen maximalen Betrag von Fr. 3'000.-
- Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Spesenentschädigung.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Die übrigen Organe des VNK arbeiten ehrenamtlich.

Art. 8 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Kassenführung aus und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie führen jährlich mindestens eine Revision durch. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Das Amt der Revisoren konstituiert sich alphabetisch nach dem Vereinsnamen, unabhängig von der Präsenz an der GV. Der erste Revisor wird durch den nachrückenden zweiten Revisor ersetzt. Sein Nachfolger wird für zwei Jahre gewählt, rückt automatisch nach einem Jahr zum ersten Revisor auf. Das Amt endet mit dem Ablauf der beiden Amtsjahre.

D. Schlussbemerkungen**Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des VNK kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedervereine beschlossen werden.

Die Aktiven und das Archiv werden den städtischen Behörden zu treuen Händen übergeben, wobei die Aktiven für die Förderung von Jugendlichen in Vereinen zu verwenden

sind. Archiv und Aktiven bleiben zwei Jahre unangetastet, um die Neugründung einer gleichwertigen Institution zu ermöglichen.

Diese Statuten ersetzen das PK-Reglement der ehemaligen Präsidentenkonferenz und treten nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 23. April 2011 in Kraft.

Kloten, 15. April 2014



Christine Sigg-Riegler

Die Vizepräsidentin



Claudia Sigrist

Die Aktuarin